



12. ANHANG ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2022

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 16.12.2021 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. 1. 2022 abgeändert und lautet wie folgt:

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 57,50.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 32,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 117,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 32,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 117,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 32,00.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.000,00 für die pflichtige Person, EUR 7.300,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in und je EUR 2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe-/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 42,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 21,00, für zwei Kinder EUR 43,00 und für jedes weitere Kind EUR 35,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Elternteil in Abzug gebracht werden können.

- (7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.
Die beitragspflichtige Person hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
- | | |
|--|----------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung | EUR 3,50 |
| 2) für jede Mahnung | EUR 8,00 |
| 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der
Finanzkammer der Erzdiözese Wien | EUR 8,00 |
| 4) für die gerichtliche Klage | EUR 8,00 |
| 5) für die gerichtliche Exekution | EUR 8,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind durch die beitragspflichtige Person zu tragen.
- (8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.
- (9) Wirksamkeit
Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
Kardinal + Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 12.01.2022 zur Kenntnis genommen.

13. HINWEIS: TRAUUNGSPROTOKOLLE VERSCHOBENER TRAUUNGEN

Trauerungsprotokolle sollen höchstens zwölf bis sechs Monate vor dem Hochzeitstermin aufgenommen werden (vgl. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 7/28). Auf Grund vermehrter Anfragen zur Geltungsdauer von Protokollen, Dispensen und Erlaubnissen teilt das erzbischöfliche Ordinariat mit, dass für COVID-19 bedingte verschobene kirchliche Trauungen die genannten Dokumente in der Erzdiözese ihre Gültigkeit bis längstens 31. Dezember 2022 behalten. Es empfiehlt sich, die Brautleute nach zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen zu fragen.
Für Überweisungen in das Ausland bzw. andere österreichische Diözesen empfiehlt es sich, die Dokumente eventuell neu auszufertigen bzw. die Akzeptanz von Dokumenten älteren Datums abzuklären. Das eb. Ordinariat steht für allfällige Klärungen gerne zur Verfügung.

14. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 01.09.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraums „Meidling Süd“, Wien 12, (Pfarren Altmansdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraumes „Floridsdorf Ost“, Wien 22, (Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Leiter für die Pfarre Aspern, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für die Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, (Pfarren Neukagran, Kagraner Anger und Stadlau) mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Margareten, Wien 5, (Pfarren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten) mit 01.09.2022.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrmoderator für Bad Fischau-Brunn und St. Egyden am Steinfeld mit 01.09.2022

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Ebeurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingsdorf mit 01.09.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Feber im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

15. PERSONALNACHRICHTEN

Korrektur:

Die Ernennung von P. mgr lic. Tomasz **Makarewicz** SAC zum Pfarrvikar der Pfarren Röschitz, Stoitzendorf, Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg wurde zurückgenommen, das Ernennungsdekret wurde fälschlicherweise ausgestellt.

Dienststellen:

Hochschulrat:

Dr. Peter **Mitmannsgruber** (L) wurde von für die Dauer der Funktion in der Personalvertretung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems von 1. Februar 2022 bis längstens zum Ende des Studienjahres 2022/23 zum Mitglied ernannt.

Missionskolleg „Redemptoris Mater“:

Mag. Carmine **Rea**, PfMod. in St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 11, bisher Spiritual, wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Mag. Josef **Eder** (ED. Salzburg) wurde mit 1. Jänner zum Spiritual ernannt.

Pfarrverbände:

Leiser Berge:

Ivica **Bosnjak** (L), bisher PAss., schied mit 31. Jänner aus.

Anningerblick:

Brigitte **Hafner** (L), bisher PAss., schied mit 31. Jänner aus. Sie ist ab 1. Februar im Pastoralamt tätig.

Pfarren:

Aspern, Wien 22:

Mag. Norbert **Schönecker**, bisher Pfarradministrator, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor ernannt.

Bad Schönau und Kirchschatz in der Buckligen Welt:

Christoph **Sperrer**, bisher Kaplan, wurde statt mit 1. September 2022 mit 1. September 2023 von seinem Dienst entpflichtet und für ein Studium in Rom freigestellt.

Reisenberg, Seibersdorf, Deutsch-Brodersdorf, Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge:

MMag. Dietmar **Hörzer**, bisher PfProv. in Reisenberg, Seibersdorf und Deutsch-Brodersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Mag. Grzegorz Antoni **Majetny** (ED. Katowice), bisher PfMod. in Bad Fischau-Brunn und St. Egidien am Steinfeld, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Trumau:

Mit 1. Februar wurde in Triestingstraße 15, 2521 Trumau eine Privatkapelle errichtet.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Sylvere **Buzingo**, MA (D. Ruyigi), bisher AushKpl., wurde mit 31. Jänner von seinem Dienst entpflichtet. Nach Beendigung seines Dienstes verlässt er mit 1. Februar die Erzdiözese Wien.

Kategoriale Seelsorge:

Gefangenen-seelsorge:

P. Dipl.-Theol. Tomasz Marek **Krawczyk** OFMCap, bisher Gefangenen-seelsorger der Justizanstalt Wiener Neustadt und der Justizanstalt Schwarzau, wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Amt entpflichtet.

P. mgr Josef **Kasperski** OFMCap wurde mit 1. Februar zum Gefangenen-seelsorger der Justizanstalt Wiener Neustadt und der Justizanstalt Schwarzau ernannt.

Krankenhaus- und Pflegeheim-seelsorge:

H. Basilius **Stiller** CanReg, bisher Kirchenrektor der Kapelle im Landeskrankenhaus Klosterneuburg wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Laienapostolat:

Katholische Aktion:

KR Kan. Msgr. Willibald **Steiner**, bisher Geistlicher Assistent, wurde mit 30. November 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Katholische Männerbewegung:

Johann **Schachenhuber** (L) wurde am 21. Jänner zum Diözesanvorsitzenden gewählt und bestätigt an Stelle von StR Ing. Dipl.-Päd Richard **Wagner** (L), bisher DiözVors.

Institute des geweihten Lebens

Missionsschwestern Königin der Apostel:

Die Niederlassung in Kritzendorf wurde von Hauptstraße 20 nach Bahngasse 6 verlegt.

Sisters of the Destitute-Schwestern der Notleidenden:

Mit 19. Jänner wurde in 3420 Kritzendorf, Hauptstraße 20, eine Niederlassung errichtet. Sr. Gimitha **Thalachirayil** wurde zur Oberin ernannt.

Todesmeldungen:

OStR KR Franz **Gasteiger** ist am 19. Jänner 2022 verstorben und wurde am Stadtfriedhof Braunau beigesetzt.

P. Bernhard (Franz) **Weinbub** OSB (Melk) ist am 26. Jänner 2022 verstorben und wurde am 4. Februar 2022 in der Gruft des Stiftes Melk beigesetzt.

GR P. Friedrich **Schmalhofer** OSFS ist am 27. Jänner 2022 verstorben und wurde am 7. Februar 2022 am Friedhof Sievering, Wien 19, beigesetzt.

16. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

17. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

18. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 25. Feber 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 3. März 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*